

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Bodenordnungsverfahren Potzehne - Parleib

Öffentliche Bekanntmachung Vorläufige Besitzregelung

I. Anordnung

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Potzehne - Parleib wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

mit Wirkung zum 1.10.2022

die vorläufige Besitzregelung angeordnet.

Die Eigentümer, der zum BOV Potzehne - Parleib gehörenden Flurstücke, werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

III. Hinweise

Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise über die neuen Besitzstücke, die auch jeder Teilnehmer separat zugeschickt bekommt, liegen in der Zeit

von Montag, den 4.10.2021 bis Freitag, den 15.10.2021

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, Raum 106

während der Dienststunden/ Öffnungszeiten, nur nach telefonischer Absprache, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ohne Terminvereinbarung kann eine Einsicht in die Unterlagen nicht garantiert werden.

Termine sind vorab Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr – 11:00 Uhr unter der Telefonnummer +49 3901 846 - 135 zu vereinbaren.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten

am Dienstag, den 19.10.2021 von 9:30 Uhr bis 16:00 Uhr

und am Mittwoch, den 20.10.2021 von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Sportlerheim Potzehne, Am Bad, in 39638 Gardelegen OT Potzehne

bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Es wird gebeten, diesen Termin zur Auskunftserteilung (nur nach telefonischer Vereinbarung) wahrzunehmen. Termine können vorab telefonisch unter der Telefonnummer +49 3901 846-135 (Montag – Donnerstag von 7:00 Uhr – 11:00 Uhr) vereinbart werden.

Eine Erläuterung ohne Terminvereinbarung kann nicht garantiert werden. Informationen zur Besitzregelung sind auch im Internet unter [https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/ hier unter Flurneueordnung/Bodenordnung/Potzehne-Parleib](https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/hier-unter-Flurneueordnung/Bodenordnung/Potzehne-Parleib) einzusehen.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzregelung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind.

Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

IV. Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist über den vorstehenden Regelungen informiert worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist.

Die Hofraumflurstücke wurden im Verlauf der Vermessungsarbeiten innerhalb der Ortslagen Potzehne und Parleib den Eigentümern angezeigt und mit ihnen verhandelt. Eine erneute Anzeige erfolgt daher nicht. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse

erreicht.

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung liegt auch im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass aufgrund der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann. Im Übrigen ist es dringend, die Nachteile schnellstmöglich zu beseitigen, die durch den Ausbau von Wegen, Gewässern und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstanden sind.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder bei der Außenstelle des Amtes in Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.

Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur.l.de/alffaltmarkds>

Alternativ können Sie auch das ALFF Altmark zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)

Akazienweg 25, 39576 Stendal

Telefon: +49 3931 633-0

Telefax: +49 393 633-100

E-Mail: [PoststelleSDL\(at\)alf.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:PoststelleSDL(at)alf.mule.sachsen-anhalt.de)

Außenstelle ALFF Altmark Goethestraße 3 + 5,
29410 Salzwedel
Telefon: +49 3901 846-0
Telefax: +49 3901 846-100
E-Mail: [PoststelleSAW\(at\)alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:PoststelleSAW(at)alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Im Auftrag gez.

Katrin Jordan

Dienstsiegel